



Foto: © Stegried Kerschke

Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Kelheim

(Obdachlosenunterkünf-
tssatzung – OGS)



Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Kelheim (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§1 Gebührenpflicht

Die Stadt Kelheim erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Nutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i. S. v. § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung haften als Gesamtschuldner.

§3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Schlafplätze) in der „Am Pflegerspitz 11A“ betragen je Schlafplatz 105,- Euro monatlich. Die Schlafplätze in der „Rabenstraße 1“ betragen je Schlafplatz 105,- Euro monatlich. Bei Unterbringung in einer städtischen oder einer von der Stadt angemieteten Wohnung ist die jeweilige ortsübliche Miete dieser Wohnung anzurechnen, ebenfalls bei einer Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung.

§4 Nebenkosten

Bei den o. g. Schlafplätzen sind die Kosten für Strom, Heizung, allgemeine Beleuchtung und der Wasserverbrauch in den Gebühren nach § 3 enthalten. Bei Einweisung in eine städtische oder eine von der Stadt angemieteten Wohnung gelten die Betriebskostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung für die jeweiligen Wohnungen, ebenso bei Wiedereinweisung in die bisherigen Wohnungen.

§5 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.



2. Die Gebühren sind – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

§6 Anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag/bei Bekanntwerden des Auszugs abgerechnet und erstattet oder mit ausstehenden Gebühren verrechnet.

§7 Schlüsselkaution

Für den ausgegebenen Schlüssel ist eine Kautions in Höhe von 20,- Euro bei der Stadtkasse Kelheim in bar zu hinterlegen. Nach Rückgabe dieses Schlüssels wird die Kautions sofort ausbezahlt oder mit ausstehenden Gebühren verrechnet.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kelheim, 23. Februar 2021

Stadt Kelheim

Christian Schweiger

Erster Bürgermeister